

Altersgrenzen und Altersrenten

Arbeiten bis zum Umfallen oder wovon werden wir im Alter leben?

Göttingen, 30. April 2013

I. Einleitung

- In der Alterung und Schrumpfung der Bevölkerung liegt eines unserer größten Zukunftsprobleme.
- Die demographische Entwicklung stellt neben Anderem die Finanzierung der Alterssicherungssysteme (nicht nur der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch der privaten Altersvorsorge und der steuerfinanzierten Beamtenversorgung) vor große Herausforderungen.¹
- Ältere werden auch deshalb länger arbeiten müssen, weil sonst nicht genügend (qualifizierte) Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden.
- Die Erwerbsbeteiligung Älterer steigt an.²

II. Rückblick und Status quo zu Altersgrenzen

1. Rechtsquellen

- BAG 5.3.2013 – 1 AZR 417/12 – Pressemitteilung 14/13: Altersgrenze durch Betriebsvereinbarung.

2. Rückblick

- *Waltermann*, Ausscheiden aus Altersgründen: Rigide oder flexibel? in: Maschmann (Hrsg.), *Rigidität und Flexibilität im Arbeitsrecht*, 2012, S. 105–118.

¹ Zur Bedeutung für die Rentenversicherung *Ruland*, NJW 2012, 492 ff.

² Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer*, STATmagazin, Arbeitsmarkt, 13.1.2009, abrufbar unter www.destatis.de.

3. Status quo

- BAG 18.6.2008 – 7 AZR 116/07 – NZA 2008, 1302 ff.; siehe ferner BAG 8.12.2010 – 7 AZR 438/09 – NZA 2011, 586 ff.; BAG 21.9.2011 – 7 AZR 134/10 – NZA 2012, 271 ff.
- EuGH 5.7.2012 – C 141/11 – NZA 2012, 785 ff. [„Hörnfeldt“].

III. Anhebung der Altersgrenzen der Rentenversicherung

- Die Lebenserwartung wird weiter steigen.
- Die Laufzeit der Renten wird sich weiter verlängern.
- Ältere Arbeitskräfte werden zunehmend benötigt.

IV. Rentenniveau und Niedriglohnsektor

1. Sinkendes Rentenniveau

§ 154 SGB VI – Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

(1)-(2) ...

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den allgemeinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.

2. Verdienststrukturerhebung 2010

- Statistisches Bundesamt Pressekonferenz „Niedriglohn und Beschäftigung 2010“, vom 10.9.2012, Statement von Präsident Roderich Egeler.

3. Der Begriff Niedriglohnsektor

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Niedriglohn und Beschäftigung 2010, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 10.9.2012, S. 17; Pressemitteilung vom 10.09.2012 – 308/12, Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn ist gestiegen, S. 1.

4. Niedrige Entgelte und Rentenversicherung³

Bruttolohn pro Stunde	7,50 €	9,- €	Sozialrechtliche Grundsicherung im Alter	
Bruttolohn pro Monat	1.300,- €	1.560,- €	SGB XII-Gesamtbedarf aus	
Rentenversicherungsrechtliche Entgeltpunkte pro Jahr	0,4579	0,5495	Regelleistung	382,- €
aktueller Netto-Rentenwert	27,07 €	27,07 €	Unterkunfts-kosten	317,- €
Rentenhöhe	578,36 €	694,03 €	699,- €	

Grundlage: Zahlen und Rechtslage 1. Halbjahr 2013, Westdeutschland. Angenommen ist eine lückenlose Erwerbsbiographie von 45 Jahren bei einer ständigen 40-Stunden-Woche (die so gut wie nicht vorkommt). Nicht berücksichtigt ist dabei, dass Rentner einerseits Wohngeld beanspruchen können (bei Unterkunfts-kosten von 317,- €: 99,- €), andererseits in Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig sind, im Beispiel (bei 9,- € Stundenlohn) rund 57,- € Krankenversicherungsbeitrag (8,2%) und rund 14,- € Pflegeversicherungsbeitrag (2,05%).

V. Wovon werden wir im Alter leben? – Altersvorsorge und Niedriglohnsektor

1. Altersvorsorge durch Versicherung

- Entspricht der Konzeption der Rechtsordnung
- Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht
- Sozialrecht

³ Kritisch zur Reformlinie der letzten Dekade im Niedriglohnsektor *Waltermann*, JZ 2012, 553 ff.

2. Zukunftsprobleme im Niedriglohnsektor

- Armutsfeste Altersvorsorge wird vielfach nicht erreicht.

3. Antworten der Politik

- Zuschussrente
- Solidarrente
- Grundrente

4. Folgerungen für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- Prüfungsbedarf im Arbeitsrecht: Leiharbeit und niedrig entlohnte Vollzeitarbeit
- Prüfungsbedarf im Sozialrecht: Mini-Jobs⁴ und Kleine Selbständigkeit
- Anteile der Niedriglohnbezieher

Erwerbsform	Anteil Niedriglohnbezieher
Normalarbeitsverhältnis	10,8 %
Atypisch Beschäftigte insgesamt	49,8 %
Teilzeitbeschäftigte	20,9 %
Befristet Beschäftigte	33,5 %
Leiharbeitnehmer	67,7 %
Geringfügig Beschäftigte	84,3 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressekonferenz „Niedriglohn und Beschäftigung“ vom 10.9.2012, Statement von Präsident Roderich Egeler, S. 8 (beruhend auf der Verdienststrukturerhebung 2010).

VI. Wäre eine Freigabe der arbeitsrechtlichen Altersgrenzen sinnvoll und praxistauglich möglich?

1. Wertung des Art. 12 Abs. 1 GG

2. Anhebung der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenzen und arbeitsrechtliche Altersgrenzen

3. Reformüberlegungen⁵

⁴ Vgl. *Griese/Preis/Kruchen*, NZA 2013, 113 ff.; *Waltermann*, NJW 2013, 118 ff.

⁵ Vgl. *Bauer/Gottschalk*, BB 2013, 501 ff.; *Preis*, Verh. d. 67. DJT, Bd. I, 2008, S. B 89 f., *Temming*, Altersdiskriminierung im Arbeitsleben, 2008; *Waltermann*, Ausscheiden aus Altersgründen: Rigide oder flexibel? in: *Maschmann* (Hrsg.), *Rigidität und Flexibilität im Arbeitsrecht*, 2012, S. 105 (116 f.).